

# RS Vwgh 1993/5/18 92/11/0283

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.05.1993

## Index

43/01 Wehrrecht allgemein

44 Zivildienst

## Norm

WehrG 1990 §36 Abs2 Z2 impl;

ZDG 1986 §10 Abs1;

ZDG 1986 §13 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Die Harmonisierungspflicht verbietet keineswegs, "Vorkehrungen" für ein zukünftiges Erwerbsleben zu treffen. Sie gebietet aber, solche Vorkehrungen zu unterlassen, die eine Wehrdienstleistung oder Zivildienstleistung gefährden können. Im Zusammenhang mit der Zivildienstleistung kommt daher der Möglichkeit einer Antragstellung auf vorzeitige Zivildienstleistung gem § 10 Abs 1 ZDG Bedeutung zu.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992110283.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)